

**19. Änderungssatzung vom _____
zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ mit der Mehrheit seiner Mitglieder die folgende 19. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Ausschüsse

§ 7 Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

Der Rat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 10 stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den Rat

- bei der Abnahme der gem. § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften Jahresrechnung und der Entlastung,
- in Satzungsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Ausschüssen vorbehalten sind,
- *bei der Erstellung und Fortschreibung einer städtischen Anlagerichtlinie,*
- bei der Bestellung und Abberufung des Leiters und der Prüfer *der örtlichen Rechnungsprüfung,*
- bei der Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt

- *die Berichte hinsichtlich der Prüfung von Ansprüchen gegenüber Dritten aus der Insolvenz der Greensill Bank AG sowie*
- *die Berichte über den aktuellen Sachstand im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Greensill Bank AG*

zur Kenntnis.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.